



Benutzungsordnung

Gemeindebücherei Marquartstein

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern, sowie Bürgerinnen und Bürgern verzichtet.

Die Benutzungsordnung wird mit dem Betreten der Bücherei anerkannt.

§ 1 Allgemeines

1. Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Marquartstein und der katholischen Kirchenstiftung „Zum kostbaren Blut“. Zwischen der Gemeindebücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde Marquartstein, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus-, und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
3. Die Bücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Marquartstein offen. Sie kann auch andere Personen zur Benutzung zulassen.
4. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht und sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Gebühren werden durch eine eigene Gebührenordnung geregelt.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich mit einem ausgefüllten, unterschriebenen Anmeldeformular und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an.
2. Die Vorlage des Lichtbildausweises entfällt, wenn der Benutzer persönlich bekannt ist.
3. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist das Formular zusätzlich von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
4. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
5. Der Benutzer erkennt durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Benutzungsordnung an.
6. Der Benutzer ist einverstanden, dass sein Name in der Ausleihhistorie erfasst wird.

§ 3 Benutzerausweis

1. Jeder Benutzer erhält einen Mitgliedsausweis, der zur Ausleihe vorgelegt werden muss. Dieser ist nur für die eingetragenen Benutzer gültig und nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Marquartstein.
2. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Bücherei umgehend mitzuteilen.
3. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.
4. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben, wenn es die Bücherei verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe

1. Leihfrist

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, Zeitschriften, Tonkassetten und CDs 2 Wochen und DVDs 1 Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Nach Überschreitung ist eine Mahngebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.

2. Verlängerung

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt und die Leihfrist nicht überschritten ist. Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten und CDs können höchstens zweimal um die entsprechende Leihfrist (4 bzw. 2 Wochen), Medien mit verkürzter Leihfrist können nicht verlängert werden.

3. Vormerkungen

Entlehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Dieses ist innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung abzuholen.

4. DVDs

Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren können Videos und DVDs ausleihen, wenn sich ein Erziehungsberechtigter vorab durch schriftliche Einverständniserklärung für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Für den Verleih von Videokassetten und DVDs die vorgeschriebenen Altersangaben. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigungen und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Verschmutzung oder Veränderung jeglicher Art zu bewahren und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Vor der Rückgabe sind Bänder von Tonkassetten zurückzuspielen.
2. Bevor Medien entliehen werden, sind sie vom Benutzer auf Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Insbesondere sind Teile von Brett- und Kartenspielen zu zählen. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. (Ausnahme § 5.4)
4. Die Ausstattung der ortsansässigen Schulen mit Bücherkisten und die Ausleihen an Kindergärten, Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände und sonstige Gruppierungen der Gemeindebücherei Marquartstein können auf Anfrage kostenlos erteilt werden. Eine Person innerhalb der Gruppe muss sich als Verantwortlicher und Ansprechpartner bereit erklären. Diese Person darf innerhalb der Gruppe an Dritte verleihen.
5. Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
6. Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen Medien, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Für Beschädigungen, Verlust oder Nichtrückgabe nach der dritten Erinnerung (gleichzeitig Rechnung) ist der Benutzer bzw. dessen Sorgeberechtigter zum Schadenersatz verpflichtet.

Unabhängig von einem Verschulden bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien nach den Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Mediums, zuzüglich einer Einarbeitungspauschale.

7. Die Träger der Gemeindebücherei Marquartstein haften nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme (insbesondere mit Viren infizierte Medien) entstehen.
8. Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich in der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
3. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus, die Ausübung kann übertragen werden.
5. Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer, die gegen den Inhalt dieser Benutzerordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können – unbefristet oder befristet – von der Benutzung, der Ausleihe und/oder vom Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.
2. Ab einem Gebührenrückstand von 5 Euro kann der Leser von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft

Das Büchereikuratorium

- i.A. Andreas Scheck
1. Bürgermeister